

# Gesellschaftsvertrag der Thiem-Care GmbH

## § 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Thiem-Care GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

(1) Die Thiem-Care GmbH (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Körperschaft sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Erbringung von Leistungen der ambulanten und stationären Pflege;
- den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen, die in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen. Mindestens zwei Drittel der Leistungen kommen notleidenden bzw. gefährdeten Personen im Sinne des § 53 AO zu Gute;
- die planmäßige Erbringung von Kooperationsleistungen gemäß § 57 (3) AO (insbesondere die Erbringung ärztlicher, medizinischer, labor-, betriebs- und hygieneärztlicher Leistungen, Bereitstellung und Überlassung von Personal u.a.) an andere steuerbegünstigte Körperschaften (~~insbesondere Unternehmen des Konzerns CTK sowie weitere gemeinnützige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Vereine und gemeinnützig verfasste Betriebe gewerblicher Art~~ unter Beachtung der Regelungen des § 91(5) BbgKVerf) sowie
- alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand (§ 2, Abs.3) in Verbindung stehen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus steht und soweit dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs.1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs.3 BbgKVerf gegeben ist.

(5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend 0/100 Euro).
- (2) Die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH ist Alleingesellschafterin und hat die Stammeinlage in voller Höhe erbracht.

### **§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

### **§ 5 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann durch den Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin Einzelvertretungsbefugnis für die Geschäftsführung übertragen werden.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erlässt der Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin eine Geschäftsordnung, welche die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer regelt.
- (4) Die Geschäftsführer können vom Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus, der Vergabevorschriften eines öffentlichen Auftraggebers, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Alleingesellschafterin sowie der Anstellungsverträge.

- (6) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich an die in der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder dem Gesellschafter einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Eine Kopie des Protokolls ist an die in der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

### **§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  2. Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
  3. Auflösung der Gesellschaft,
  4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführer,
  5. Ergebnisverwendung,
  6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  7. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
  8. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne,
  9. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige,
  10. Erwerb, Errichtung und Pacht von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Bestimmungen,
  11. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  12. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Einzelwert 100.000,00 Euro übersteigt,
  13. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert über 50.000,00 Euro,
  14. Aufnahme von Darlehen über den Wirtschaftsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert 200.000,00 Euro übersteigt,

15. Ein- oder Austritt aus dem Arbeitgeberverband,
  16. Wechsel des Unternehmens vom Kommunalen Schadensausgleich zu einem anderen Haftpflichtversicherer.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Thiem-Care GmbH bedürfen eines Weisungsbeschlusses oder der abschließenden Bestätigung der Gesellschafterversammlung der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH.

## **§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Alleingesellschafterin:
1. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert bis 50.000,00 Euro,
  2. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Einzelwert bis 100.000,00 Euro,
  3. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich und die Abgabe von Anerkenntnissen ab einem Streitwert von 100.000,00 Euro ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
  4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Leistungsbeziehungen,
  5. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt über 100.000,00 Euro, das nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
  6. Aufnahme von Darlehen über den Wirtschaftsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert 100.000,00 Euro übersteigt,
  7. Erteilung und Widerruf von Prokura,
  8. Wahl des Abschlussprüfers,
  9. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
  10. Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,
  11. Geschäfte mit Finanzderivaten (insbesondere Options-, Swaps-, Fremdwährungs- und zinsabhängige sowie sonstige Termingeschäfte),
  12. Vergleiche, Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wenn der Einzelwert 5.000,00 Euro übersteigt,

13. Annahme von Spenden, wenn der Einzelwert 8.000,00 Euro übersteigt.
  14. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen,
  15. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
  - (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrates der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten ordentlichen Sitzung mitzuteilen. Die entsprechende Beschlussfassung ist nachträglich einzuholen.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan. Dem sind beizufügen ein Vorbericht mit der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Darstellung der Planungsprämissen, eine Stellenübersicht, eine Übersicht der Sponsoring- und Spendenleistungen, sowie jährlich fortzuschreibende 5jährige Erfolgs-, Finanz- und Investitionspläne.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist durch Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Wirtschaftslage der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH beeinträchtigt oder soweit Kredite bzw. höhere Kredite notwendig werden.
- (3) Der Stadt Cottbus sind der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan entsprechend § 96 Abs.1 Nr. 7 BbgKVerf unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenzen nach Abs. 2 sowie die Wesentlichkeitsgrenzen nach Abs. 3 werden jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt.

## **§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von dem Geschäftsführer in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Des Weiteren werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte zur örtlichen Prüfung gemäß § 102 BbgKVerf eingeräumt.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

### **§ 13 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Schriftform und Gültigkeitsklausel**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.